

## **Gesetz, mit dem das Gesetz über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Gesetz über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 14/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von mehr als einer Million Euro haben die Stiftungsorgane eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2013, oder eine Revisorin oder einen Revisor im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2009, als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer zu bestellen.“

2. § 11 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen – in den Fällen des Abs. 2a von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer geprüften – Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.“

3. Nach § 11 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Stellt die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer fest, dass die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung gefährdet ist, die Erfüllung des Stiftungszwecks oder die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, nicht mehr gesichert ist, so hat sie oder er dies der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

4. Nach § 27 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für Fonds mit einem Fondsvermögen von mehr als einer Million Euro haben die Fondsgorgane eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2013, oder eine Revisorin oder einen Revisor im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2009, als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer zu bestellen.“

5. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Fondsgorgane sind verpflichtet, der Fondsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen – in den Fällen des Abs. 2a von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer ge-

prüfen – Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Fondszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen anzuschließen. Bestehen begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen, kann auf Kosten des Fonds die Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Sachverständige veranlasst werden.“

6. Nach § 27 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Stellt die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer fest, dass die Fondsmittel nicht entsprechend Abs. 1 angelegt werden oder die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie die Erfüllung des Fondszwecks nicht gesichert ist, so hat sie oder er dies der Fondsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist erstmals für die auf das Kalenderjahr 2013 Bezug habenden Rechnungsabschlüsse anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## **Vorblatt**

### ***Ziele und wesentlicher Inhalt:***

#### Ziele

- Gewährleistung einer besonders qualifizierten Prüfung des Jahresabschlusses von gemeinnützigen Stiftungen und Fonds, deren Gesamtvermögen eine Million Euro übersteigt
- Übernahme einer in der Praxis bewährten, positiv evaluierten Prüfungsverpflichtung aus dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz
- Sicherstellung der Erhaltung des Stammvermögens bei gemeinnützigen Stiftungen und der gesetzeskonformen Anlage und Verwendung von Fondsmitteln bei gemeinnützigen Fonds
- Herstellung einheitlicher Rechnungslegungszeiträume für gemeinnützige Stiftungen und Fonds

#### Wesentlicher Inhalt

- Aufnahme der Verpflichtung zur Bestellung von AbschlussprüferInnen in die Rechnungslegungsbestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Fonds mit einem Gesamtvermögen von mehr als einer Million Euro
- Aufnahme einer Mitteilungsverpflichtung für AbschlussprüferInnen gegenüber der Stiftungs- und Fondsbehörde, wenn bei gemeinnützigen Stiftungen die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung gefährdet ist oder die Erfüllung des Stiftungszwecks oder die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung nicht mehr gesichert ist, oder wenn bei gemeinnützigen Fonds die Fondsmittel nicht gesetzeskonform angelegt werden oder die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens sowie die Erfüllung des Fondszwecks nicht gesichert ist.

### ***Auswirkungen des Regelungsvorhabens:***

### **Finanzielle Auswirkungen<sup>1</sup>:**

Hohe Stiftungs- und Fondsvermögen und eine damit verbundene komplexere wirtschaftliche Gebarung dieser gemeinnützigen Stiftungen und Fonds (z.B. durch Bewirtschaftung von Immobilien und/oder Beteiligung an gewerblichen Unternehmen) bewirken höhere finanzielle Risiken bei der Anlage und Verwendung des Vermögens und rechtfertigen damit den Einsatz von besonders qualifizierten AbschlussprüferInnen im Rahmen der Rechnungslegung. Finanzstarke Stiftungen und Fonds ab einem Gesamtvermögen von mehr als einer Million Euro haben die Kosten für die Prüfung ihrer Jahresabschlüsse durch AbschlussprüferInnen gemäß dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und dem Genossenschaftsrevisionsgesetz als Barauslagen und somit als Teil der Verwaltungskosten gemäß § 10 Abs. 1 (für gemeinnützige Stiftungen) bzw. § 26 Abs. 1 (für gemeinnützige Fonds) des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz zu tragen. Gemeinnützige Stiftungen und Fonds bis zu einem Gesamtvermögen von einer Million Euro können freiwillig AbschlussprüferInnen mit der Prüfung ihrer Jahresabschlüsse betrauen und tragen die dadurch auflaufenden Kosten ebenso als Barauslagen und somit als Teil der Verwaltungskosten. Dies entspricht der Rechtslage im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz. Für die Stadt Wien und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den Entwurf keine Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine

### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich<sup>2</sup>:

---

<sup>1</sup> Pkt. B.1. des Erlasses [MD-543-1/02](#)

<sup>2</sup> Dazu gehören

- Auswirkungen auf die Beschäftigung in den betroffenen Betrieben bzw. Branchen;
- allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- und Entlastungen für Unternehmen, Kunden und Kundinnen, Bürger und Bürgerinnen sowie Verwaltungsbehörden; dabei sollte die Art der Be- oder Entlastung angegeben und nach Möglichkeit quantifiziert werden;
- außerdem sollen die Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich bewertet und allfällige Auswirkungen bzw. Barrieren für Unternehmen dargestellt werden

Die erforderliche Bestellung von AbschlussprüferInnen wird positive Auswirkungen auf die Auftragslage von WirtschaftsprüferInnen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2013, sowie RevisorInnen im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2009, haben.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen<sup>3</sup>:

Keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Gewährleistung von Rechnungsabschlussprüfungen durch besonders qualifizierte ProfessionistInnen

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

***Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:***

Harmonie mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union ist gegeben

***Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:***

Keine

---

<sup>3</sup> Sollten noch weitere wirtschaftspolitische Auswirkungen als solche auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort zu erwarten sein, so sind diese hier anzugeben

# Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 111/2010 wurde mit den neuen §§ 14 Abs. 2a und 32 Abs. 2a des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes mit Wirkung ab 1.1.2011 für gemeinnützige Stiftungen und Fonds, die nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz errichtet wurden und die über ein Vermögen von mehr als einer Million Euro (zum Verkehrswert, bei Stiftungen Stamm- und sonstiges Vermögen zusammengerechnet) verfügen, die Pflicht eingeführt, eine beeidete Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin oder einen beeideten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder eine beeidete Buchprüferin und Steuerberaterin oder einen beeideten Buchprüfer und Steuerberater oder eine Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder eine Revisorin oder einen Revisor im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer zu bestellen.

Diese Verpflichtung wurde durch BGBl. I Nr. 137/2011 mit Wirksamkeit ab 1.1.2012 dahingehend modifiziert, dass für gemeinnützige Stiftungen (§ 14 Abs. 2a) und gemeinnützige Fonds (§ 32 Abs. 2a) mit einem Stiftungs- bzw. Fondsvermögen von mehr als einer Million Euro die Stiftungs- bzw. Fondsgesellschaften eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Revisorin oder einen Revisor im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer zu bestellen haben.

Das Bundesministerium für Inneres teilte zum zeitlichen Geltungsbereich der mit BGBl. I Nr. 111/2010 vorgesehenen Verpflichtung zur Bestellung von besonders qualifizierten AbschlussprüferInnen mit Schreiben vom 29.7.2011, GZ: BMI-VA1100/0056-III/A/2011, mit, dass diese Pflicht erstmals für die für das Kalenderjahr 2010 vorzulegenden Rechnungsabschlüsse gilt. Unter Stiftungsvermögen ist nach der im Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 28.11.2012, GZ.: BMI-VA1100/0110-III/2/2012, dokumentierten Rechtsauffassung das Stammvermögen und das sonstige Vermögen zum Verkehrswert zu verstehen.

Mit BGBl. I Nr. 111/2010 wurde mit den neuen §§ 14 Abs. 3a und 32 Abs. 3a des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes für AbschlussprüferInnen außerdem die Verpflichtung zur Mitteilung an die Stiftungs- und Fondsbehörde in den Fällen eingeführt, in denen die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer feststellt, dass (bei Stiftungen) die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszwecks oder die ordnungsgemäße Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, nicht mehr gesichert ist und (bei Fonds) die Fondsmittel nicht entsprechend § 32 Abs. 1 angelegt werden oder die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie die Erfüllung des Fondszwecks nicht gesichert ist.

Auf Grund des positiven Ergebnisses der Evaluierung dieser Verpflichtungen anhand der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2010 und 2011 soll eine analoge Regelung in das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz aufgenommen werden. Diese soll erstmals für die auf das Kalenderjahr 2013 Bezug habenden Rechnungsabschlüsse Anwendung finden. Mit der Pflicht zur Bestellung besonders qualifizierter AbschlussprüferInnen soll die wirtschaftliche Kompetenz Privater genutzt werden. Hoheitliche Aufgaben werden nicht übertragen, vielmehr handelt es sich um eine Unterstützung der Stiftungs- und Fondsbehörde.

## **Finanzielle Erläuterungen:**

Hohe Stiftungs- und Fondsvermögen und eine damit verbundene komplexere wirtschaftliche Gebarung dieser gemeinnützigen Stiftungen und Fonds (z.B. durch Bewirtschaftung von Immobilien und/oder Beteiligung an gewerblichen Unternehmen) bewirken höhere finanzielle Risiken bei der Anlage und Verwendung des Vermögens und rechtfertigen damit den Einsatz von besonders qualifizierten AbschlussprüferInnen im Rahmen der Rechnungslegung. Finanzstarke Stiftungen und Fonds ab einem Gesamtvermögen von mehr als einer Million Euro haben die Kosten für die Prüfung ihrer Jahresabschlüsse durch AbschlussprüferInnen gemäß dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz oder dem Genossenschaftsrevisionsgesetz als Barauslagen und somit als Teil der Verwaltungskosten gemäß § 10 Abs. 1 (für gemeinnützige Stiftungen) bzw. § 26 Abs. 1 (für gemeinnützige Fonds) des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes zu tragen. Gemeinnützige Stiftungen und Fonds bis zu einem Gesamtvermögen von einer Million Euro können freiwillig AbschlussprüferInnen mit der Prüfung ihrer Jahresabschlüsse betrauen und tragen die dadurch auflaufenden Kosten ebenso als Barauslagen und somit als Teil der Verwaltungskosten. Dies entspricht der Rechtslage im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz. Für die Stadt Wien und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den Entwurf keine Kosten.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 (§ 11 Abs. 2a):**

Die Regelung übernimmt auf Grund des positiven Evaluierungsergebnisses die Bestimmung des § 14 Abs. 2a des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes und sieht für gemeinnützige Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von mehr als einer Million Euro die Verpflichtung vor, eine/n besonders qualifizierte/n AbschlussprüferIn zu bestellen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung des für die Abschlussprüferpflicht ausschlaggebenden Stiftungsvermögens zum Verkehrswert (Stammvermögen und sonstiges Vermögen zusammengerechnet) ist der Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für welches der Rechnungsabschluss zu legen ist.

### **Zu Art. I Z 2 (§ 11 Abs. 3):**

Die Regelung wird in Berücksichtigung der Einführung der Verpflichtung zur Bestellung von AbschlussprüferInnen gemäß § 11 Abs. 2a ergänzt.

### **Zu Art. I Z 3 (§ 11 Abs. 3a):**

Die Regelung übernimmt auf Grund des positiven Evaluierungsergebnisses die Bestimmung des § 14 Abs. 3a des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes. Die Mitteilungspflicht des § 11 Abs. 3a ermöglicht es der Stiftungsaufsichtsbehörde, rasch auf mögliche Gefährdungen des Stiftungsvermögens zu reagieren und z.B. einen Auftrag gemäß § 12 Abs. 6 des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes zu erteilen.

### **Zu Art. I Z 4 (§ 27 Abs. 2a):**

Die Regelung übernimmt auf Grund des positiven Evaluierungsergebnisses die Bestimmung des § 32 Abs. 2a des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes und sieht für gemeinnützige Fonds mit einem Gesamtvermögen von mehr als einer Million Euro die Verpflichtung vor, eine/n besonders qualifizierte/n AbschlussprüferIn zu bestellen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung des für die Abschlussprüferpflicht ausschlaggebenden Fondsvermögens zum Verkehrswert ist der Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für welches der Rechnungsabschluss zu legen ist.

### **Zu Art. I Z 5 (§ 27 Abs. 3):**

Die Regelung wird in Berücksichtigung der Einführung der Verpflichtung zur Bestellung von AbschlussprüferInnen gemäß § 27 Abs. 2a ergänzt. Weiters wird die Diskrepanz zwischen

§ 11, welcher für Stiftungen als Rechnungslegungszeitraum nur das Kalenderjahr vorsieht, und § 27, welcher für Fonds als Rechnungslegungszeitraum sowohl das Kalenderjahr als auch alternativ das Geschäftsjahr (welches vom Kalenderjahr abweichen kann) vorsieht, beseitigt. Diese Bereinigung dient der einheitlichen Vollziehung der Regelungen. Auch für die nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz eingerichteten gemeinnützigen Stiftungen und Fonds gilt ausschließlich das Kalenderjahr als Zeitraum für die Rechnungslegung. Ein praktischer Bedarf nach einer abweichenden Regelung besteht nicht.

**Zu Art. I Z 6 (§ 27 Abs. 3a):**

Die Regelung übernimmt auf Grund des positiven Evaluierungsergebnisses die Bestimmung des § 32 Abs. 3a des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes. Die Mitteilungspflicht des § 27 Abs. 3a ermöglicht es der Fondsaufsichtsbehörde, rasch auf mögliche Gefährdungen des Fondsvermögens zu reagieren und z.B. einen Auftrag gemäß § 28 Abs. 6 des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes zu erteilen.

**Zu Art. II:**

Die Bestimmung stellt klar, dass die Verpflichtung zur Bestellung einer besonders qualifizierten Abschlussprüferin bzw. eines besonders qualifizierten Abschlussprüfers erstmals für jene Rechnungsabschlüsse gilt, welche für das Kalenderjahr 2013 bis Ende Juni 2014 der Stiftungs- und Fondsbehörde vorzulegen sind.



# Gesetz, mit dem das Gesetz über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz)

geändert wird

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (geltende Fassung)

(LGBl. für Wien Nr. 14/1998, zuletzt geändert durch  
LGBl. für Wien Nr. 33/2013)

### Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (neue Fassung)

Aufsicht über das Stiftungsvermögen	Aufsicht über das Stiftungsvermögen
<p><b>§ 11.</b> (1) Das der Stiftung gewidmete Stammvermögen ist in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise anzulegen, sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hat. Die Anlage ist der Stiftungsbehörde nachzuweisen.</p> <p>(2) Änderungen in der Anlegung des Stammvermögens sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig, wenn dadurch keine Wertverminderung des Stiftungsvermögens eintritt. Beabsichtigte Änderungen in der Anlegungsart sind der Stiftungsbehörde mitzuteilen. Rechtsgeschäfte über die Belastung und die Veräußerung von Stiftungsstammvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung ist außer im Falle gesetzlich begründeter Verbindlichkeiten nur dann zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft dazu dient, die Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin überhaupt oder besser als bisher zu ermöglichen.</p>	<p><b>§ 11.</b> (1) Das der Stiftung gewidmete Stammvermögen ist in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise anzulegen, sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hat. Die Anlage ist der Stiftungsbehörde nachzuweisen.</p> <p>(2) Änderungen in der Anlegung des Stammvermögens sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig, wenn dadurch keine Wertverminderung des Stiftungsvermögens eintritt. Beabsichtigte Änderungen in der Anlegungsart sind der Stiftungsbehörde mitzuteilen. Rechtsgeschäfte über die Belastung und die Veräußerung von Stiftungsstammvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung ist außer im Falle gesetzlich begründeter Verbindlichkeiten nur dann zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft dazu dient, die Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin überhaupt oder besser als bisher zu ermöglichen.</p> <p><b>(2a) Für Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von mehr als einer Million Euro haben die Stiftungsorgane eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, in der Fassung BGBl. I Nr.</b></p>

<p>(3) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgliedert in Stammvermögen und sonstiges Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Stiftungszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen anzuschließen. Bestehen begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen, kann auf Kosten der Stiftung die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Sachverständige veranlasst werden.</p> <p>(4) Den Organen der Stiftungsbehörde ist jederzeit die Einschau in die Vermögensgebarung und in die Vermögensverwaltung der Stiftung zu gewähren.</p> <p>(5) Die dem Kontrollamt aufgrund der Wiener Stadtverfassung obliegende Gebarungskontrolle wird hiedurch nicht berührt.</p>	<p><b>121/2013, oder eine Revisorin oder einen Revisor im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl I Nr. 127/1997, in der Fassung BGBl I Nr. 71/2009, als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer zu bestellen.</b></p> <p>(3) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen – <b>in den Fällen des Abs. 2a von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer geprüften</b> – Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgliedert in Stammvermögen und sonstiges Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Stiftungszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen anzuschließen. Bestehen begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen, kann auf Kosten der Stiftung die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Sachverständige veranlasst werden.</p> <p><b>(3a) Stellt die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer fest, dass die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung gefährdet ist, die Erfüllung des Stiftungszwecks oder die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, nicht mehr gesichert ist, so hat sie oder er dies der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.</b></p> <p>(4) Den Organen der Stiftungsbehörde ist jederzeit die Einschau in die Vermögensgebarung und in die Vermögensverwaltung der Stiftung zu gewähren.</p> <p>(5) Die dem Kontrollamt aufgrund der Wiener Stadtverfassung obliegende Gebarungskontrolle wird hiedurch nicht berührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Aufsicht über das Fondsvermögen</b></p> <p><b>§ 27.</b> (1) Das Fondsvermögen ist dem Zweck des Fonds entsprechend anzulegen. Die Anlage ist der Fondsbehörde nachzuweisen.  (2) Rechtsgeschäfte über die Belastung und die Veräußerung von Fondsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde. Die Genehmigung ist außer im Falle gesetzlich begründeter Verbindlichkeiten nur dann zu erteilen, wenn das Rechtsge-</p>	<p style="text-align: center;"><b>Aufsicht über das Fondsvermögen</b></p> <p><b>§ 27.</b> (1) Das Fondsvermögen ist dem Zweck des Fonds entsprechend anzulegen. Die Anlage ist der Fondsbehörde nachzuweisen.  (2) Rechtsgeschäfte über die Belastung und die Veräußerung von Fondsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde. Die Genehmigung ist außer im Falle gesetzlich begründeter Verbindlichkeiten nur dann zu erteilen, wenn das Rechtsge-</p>

schäft dazu dient, die Erfüllung des Fondszweckes weiterhin überhaupt oder besser als bisher zu gewährleisten. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind solche Rechtsgeschäfte, die in unmittelbarer Erfüllung des satzungsgemäß vorgesehenen Fondszweckes abgeschlossen werden.

(3) Die Fond्सorgane sind verpflichtet, der Fondsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres (innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres) einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr (Geschäftsjahr) vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres (Geschäftsjahres) sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres (letzten Tag des Geschäftsjahres) zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Fondszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr (Geschäftsjahr) erbrachten Leistungen anzuschließen. Bestehen begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen, kann auf Kosten des Fonds die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Sachverständige veranlasst werden.

(4) Den Organen der Fondsbehörde ist jederzeit die Einschau in die Vermögensgebarung und in die Vermögensverwaltung des Fonds zu gewähren.

schäft dazu dient, die Erfüllung des Fondszweckes weiterhin überhaupt oder besser als bisher zu gewährleisten. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind solche Rechtsgeschäfte, die in unmittelbarer Erfüllung des satzungsgemäß vorgesehenen Fondszweckes abgeschlossen werden.

**(2a) Für Fonds mit einem Fondsvermögen von mehr als einer Million Euro haben die Fond्सorgane eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2013, oder eine Revisorin oder einen Revisor im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2009, als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer zu bestellen.**

(3) Die Fond्सorgane sind verpflichtet, der Fondsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen – **in den Fällen des Abs. 2a von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer geprüften** – Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Fondszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen anzuschließen. Bestehen begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen, kann auf Kosten des Fonds die Prüfung durch **eine Wirtschaftsprüferin oder** einen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Sachverständige veranlasst werden.

**(3a) Stellt die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer fest, dass die Fond्सmittel nicht entsprechend Abs. 1 angelegt werden oder die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie die Erfüllung des Fondszweckes nicht gesichert ist, so hat sie oder er dies der Fondsbehörde unverzüglich mitzuteilen.**

(4) Den Organen der Fondsbehörde ist jederzeit die Einschau in die Vermögensgebarung und in die Vermögensverwaltung des Fonds zu gewähren.

<p>(5) Die dem Kontrollamt aufgrund der Wiener Stadtverfassung obliegende Gebarungskontrolle wird hiedurch nicht berührt.</p>	<p>(5) Die dem Kontrollamt aufgrund der Wiener Stadtverfassung obliegende Gebarungskontrolle wird hiedurch nicht berührt.</p>
---	---